

GIVE AG

Hamburg

ISIN: DE000A0KD0F7

Wertpapierkennnummer: A0KD0F

Eindeutige Kennung des Ereignisses: e17d8facb005f111b552ec75f1f2e92d

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der GIVE AG

Hiermit laden wir unsere Aktionäre* zur ordentlichen Hauptversammlung ein, die

am 16. Juni 2026 um 11.00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ)

im

Grossflottbeker Tennis-, Hockey- und Golfclub

Otto-Ernst-Str. 32, 22605 Hamburg

stattfindet.

I. Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen, weil der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat.

Der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellte Jahresabschluss der GIVE AG zum 31. Dezember 2025 weist einen Bilanzverlust aus. Daher enthält die Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung keinen Gegenstand, der eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung eines Bilanzgewinns vorsieht.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

„Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

„Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.“

4. **Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus insgesamt drei Mitgliedern zusammen, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Amtszeit von zwei der derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder, Frau Andrea Brandt und Herrn Philipp Percival, endet mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung, so dass die Neuwahl zweier Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich ist. Die Amtszeit des dritten Aufsichtsratsmitglieds, Herrn Ingmar J. Rath, läuft hingegen noch bis zur Hauptversammlung 2028 und ist von dieser Wahl nicht betroffen.

Die Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit festlegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen mit Beginn der Amtszeit zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2026 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, erneut in den Aufsichtsrat zu wählen:

- 1) Frau Andrea Brandt, geschäftsführende Gesellschafterin der GIVE Capital GmbH, Hamburg, wohnhaft Hamburg
- 2) Herrn Philip Percival, Geschäftsführer der Syntegra Capital Limited, London/Großbritannien, wohnhaft London/Großbritannien.

Beide Kandidaten haben sich vorab bereit erklärt, das Amt für den Fall ihrer Wahl anzunehmen. Frau Brandt hat für den Fall ihrer Wahl in den Aufsichtsrat zudem ihre Bereitschaft erklärt, erneut zur Wahl als Vorsitzende des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stehen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Kandidaten entscheiden zu lassen.

II. **Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts**

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind nicht börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung zu erleichtern. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. **Kein Catering**

Wir bitten um Verständnis, dass während der Hauptversammlung kein Catering angeboten wird.

2. **Voraussetzungen für die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 Abs. 3 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bis spätestens zum **9. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden:

GIVE AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf das Ende des 22. Tages vor der ordentlichen Hauptversammlung, das ist der 25. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (**Nachweisstichtag** bzw. **Record Date**), zu beziehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes kann auch durch eine sonstige von dem Letztintermediär in Textform (§ 126b BGB) erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erbracht werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Personen, die am Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär der Gesellschaft werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien an der ordentlichen Hauptversammlung nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn der Gesellschaft form- und fristgerecht eine Anmeldung nebst Anteilsbesitznachweis des bisherigen Aktionärs zugeht und er den neuen Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien.

3. Information für Intermediäre

Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Berechtigungsnachweis sowie Informationen über Vollmachten und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und zur Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMXXX) erfolgen. Für die Nutzung von SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Anmeldungen gemäß §67c AktG über einen Intermediär müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag, das heißt bis **09. Juni 2026, 24.00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Änderungen von Eintrittskartenbestellungen, Vollmachten- und Weisungserteilungen gemäß §67c AktG über einen Intermediär sind danach noch möglich und müssen bis **15. Juni 2026, 18.00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft eingegangen sein.

4. Verfahren für die Stimmabgabe

Bevollmächtigung

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch Intermediäre oder Vereinigungen von Aktionären oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder Bevollmächtigten entsprechend den vorstehend unter „2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ genannten Voraussetzungen Sorge zu tragen. Vollmachtgeber sind verpflichtet, ihren Bevollmächtigten auf die Weitergabe und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz hinzuweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder der Gesellschaft erklärt werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann per Post oder E-Mail bis zum **15. Juni 2026, 18:00 Uhr (MESZ)** an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

GIVE AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre oder deren Bevollmächtigte können ihr Stimmrecht durch Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben.

Auch in diesem Fall sind die ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes, wie vorstehend unter „2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ beschrieben, erforderlich.

Erteilung, Änderung und Widerruf von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post oder E-Mail zum **15. Juni 2026, 18:00 Uhr (MESZ)** an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

GIVE AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Ein Formular wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt. Daneben besteht die Möglichkeit der formlosen Übermittlung von Vollmachten und Weisungen per Post oder E-Mail.

Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder vor der ordentlichen Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachten Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen von Aktionären vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter nehmen weder im Vorfeld noch während der ordentlichen Hauptversammlung Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Fragerechts, Weisungen zu Verfahrensanträgen, Wortmeldungen oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Weitere Informationen zur Abstimmung

Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 4 haben verbindlichen Charakter. Die Aktionäre können mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

5. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Aktien an der GIVE AG zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen (das entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse bis spätestens **22. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** zugegangen sein:

GIVE AG - Vorstand

Elbchaussee 195

22605 Hamburg

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten werden. Auf § 70 Aktiengesetz zur Berechnung der Aktienbesitzzeit wird hingewiesen.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit nicht bereits mit der Einberufung - unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Ergänzungen der Tagesordnung werden außerdem unter der Internetadresse

<https://www.give-ag.com>

zugänglich gemacht.

6. Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 AktG oder Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG zu übersenden. Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären sind gemäß §§ 126, 127 AktG nur zugänglich zu machen, wenn ein Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum **1. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse übersandt hat:

GIVE AG
Elbchaussee 195
22605 Hamburg
E-Mail: kontakt@give-ag.com

Aktionäre haben ihre Aktionärseigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrages bzw. Wahlvorschlages nachzuweisen. Zugänglich zu machende Anträge bzw. Wahlvorschläge werden gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG unverzüglich unter der Internetadresse

<https://www.give-ag.com>

zugänglich gemacht.

7. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung EUR 13.902.098 und ist eingeteilt in 13.902.098 nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält 101.695 Stück eigene Aktien.

8. Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre und Aktionärsvertreter

Die GIVE AG verarbeitet als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Nummer der Anmeldebestätigung und die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung zu ermöglichen und einen rechtmäßigen und satzungsgemäßen Ablauf der Verhandlungen und Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung sicherzustellen. Soweit die GIVE AG diese Daten nicht von den Aktionären und/oder etwaigen Aktionärsvertretern erhält, übermittelt die ihr Depot führende Bank diese personenbezogenen Daten an die GIVE AG.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter ist für deren Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DS-GVO i.V.m. 55 123, 129, 135 AktG.

Zum Zwecke der Ausrichtung der ordentlichen Hauptversammlung beauftragt die GIVE AG verschiedene Dienstleister und Berater. Diese Dienstleister und Berater erhalten nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die Dienstleister und Berater verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der GIVE AG. Im Übrigen werden personen-bezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und etwaigen Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt (z.B. Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichnis, vgl. § 129 Abs. 4 AktG).

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Fall gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der ordentlichen Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen sind, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen sowie ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Datenübertragbarkeit) zu erhalten. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Diese Rechte können Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter unter den folgenden Kontaktdaten der GIVE AG geltend machen:

GIVE AG
Elbchaussee 195
22605 Hamburg
E-Mail: kontakt@give-ag.com

Zudem steht Aktionären und etwaigen Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DS-GVO zu.

Die GIVE AG ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontaktdaten der Gesellschaft.

9. Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben in der Einberufung sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

Hamburg, im Mai 2026

GIVE AG

Der Vorstand

* Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.